

Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in dem Zeitraum vom 15.12.14 bis zum 23.01.15.

Anregungen aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes

1. Ein Bürger vom 07.12.14: Bei der Planung der Kindertagesstätte sollte berücksichtigt werden, dass der bestehende Fußweg zwischen Kohlstraße und Herrmann-Ehlers-Straße als Verbindungsweg erhalten bleibt.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Fußweg wurde planungsrechtlich im Bebauungsplan durch die Ausweisung als Fläche für mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche gesichert.

2. Wuppertaler Stadtwerke 14.01.15: Der **Fachbereich 12/1212 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom** merkt an: Die Bemerkungen zur Transformatorenstation (Punkt 5.2) und der 110 kV Freileitung (Punkt 6.1.4.1) sind weiterhin gültig. Für die Transformatorenstation nebst Kabel (Stations-Nr. 4376) die in der Trafoliste I, Nr. 50 geführt wird, muss im Falle eines Verkaufs des Grundstücks eine dingliche Sicherung erfolgen. Im Näherungsbereich der 110 kV-Freileitung ist vor Baubeginn der Verteilnetzbetreiber (WSW Netz GmbH) zu informieren.

Der **Fachbereich 12/131 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung** gibt folgende Stellungnahme ab: Angrenzend an der im Plan markierten Flächen befinden sich Leitungen der Gas- und Wasserversorgung (befindlich im öffentlichen Bereich der Hermann-Ehlers-Straße **sehr** nahe an der Grundstücksgrenze, daher angemerkt)!

Für die **WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal**, die für die Wasserversorgung zuständig ist, verweisen wir im Namen der Betriebsführerin "WSW Energie & Wasser AG" auf die Stellungnahme des Fachbereiches **12/131**.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen: Im Zuge des Bauordnungsverfahrens werden bei der Stadt Wuppertal generell die Wuppertaler Stadtwerke beteiligt. So kann die richtige Vorgehensweise im Umgang mit möglichen Versorgungsleitungen im Planbereich gewährleistet werden. Ein zusätzlicher Hinweis im Bebauungsplan ist dementsprechend nicht notwendig. Die aufgeführten Themen werden im Baugenehmigungsverfahren behandelt.

3. Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.01.15:

Hinsichtlich der Belange der Städtebauaufsicht, der Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie –förderung (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Zur Luftreinhalteplanung

Der Planbereich liegt innerhalb des Luftreinhalteplangebiets „Luftreinhalteplan Wuppertal“ und innerhalb einer ausgewiesenen Umweltzone.

Die Luftreinhaltepläne im Regierungsbezirk Düsseldorf sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/Luftreinhaltepl_ne.html abrufbar.

Zur Verbesserung der Luftqualität sind im Kapitel 5.1 des Luftreinhalteplans Maßnahmen der Luftreinhalteplanung aufgeführt. Ich rege daher an im Bauleitplanverfahren die Luftreinhalteplanung weitergehend zu thematisieren und zu prüfen, inwieweit die unter Ziffer 5.1. befindlichen Maßnahmen - z. B. M 2/36 (Festlegung von verbindlichen Standards bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) - in dem aktuellen Verfahren zum Tragen kommen und zielführend umgesetzt werden können.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sowohl der Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege wurden im Zuge der Offenlage als auch die Untere Denkmalschutzbehörde frühzeitig im Verfahren beteiligt. Es gab keine Hinweise auf das Vorhandensein von Bau- oder Bodendenkmälern.

Es gibt keinen Hinweis durch die Untere Landschaftsbehörde, dass durch den Bau der künftigen Kindertageseinrichtung die Luftqualität beeinträchtigt wird. Es werden keine Luftreinhalteplan-Maßnahmen durchgeführt bzw. festgesetzt.

4. Landesbetrieb Wald und Holz vom 05.01.15: Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen den o.g. Planentwurf, da die Belange des Waldes vollständig berücksichtigt sind, keine Bedenken.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass der Bereich rund um die Kindertagesstätte eingezäunt wird. Sollte auch ein Teil der Waldfläche davon betroffen sein, ist eine zusätzliche Genehmigung seitens des Regionalforstamtes Bergisches Land erforderlich. In diesem Fall wird frühzeitig um Kontaktaufnahme gebeten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen: Der Grundstückseigentümer wird informiert. Auf Bebauungsplanebene wird kein Zaun festgesetzt, so dass kein Hinweis aufgenommen wird.